

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 202/80B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Josef [REDACTED],

[REDACTED] Str. 47, 3 [REDACTED] /Israel,

Anleger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] I, R. [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
[REDACTED] Str. 4, Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 14. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts ASln vom 9. Januar 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Der in Rumänien geborene Kläger wanderte 1964 aus seiner Heimat nach Israel aus. Mit Formularschreiben von ihm bevollmächtigter Rechtsanwälte bat er im Juni 1964 um Wiedereinsetzung in die veräumte Antragsfrist und reichte einen von ihm unterzeichneten Mantelbogen ein, der in Abschnitt IV "Entschädigungsansprüche werden angemeldet für: (Nichtzutreffendes ist zu streichen)" keine Eintragungen enthält. Das Formularschreiben enthält den Satz:

"Für den Fall einer gesetzlichen Neuregelung des Entschädigungsrechts bitte ich diesen Antrag als formelle Anmeldung aller dem (der) Antragsteller(in) zustehenden Ansprüche zu betrachten."

32

- 3 -

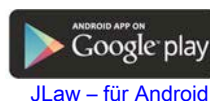
Bis zum Inkrafttreten des SGG-Schlussgesetzes betrieb der Kläger das Verfahren nicht weiter.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Kläger im Juni 1964 nur ein allgemeines Entschädigungsverlangen gestellt hat. Die rechtswirksame Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs ist nur dann gegeben, wenn aus der Erklärung des Antragstellers sein Wille, Entschädigung zu erlangen, unmißverständlich hervorgeht (BGH Rz 1969, 344; 1978, 189; 1985, 28). Den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, für den der Kläger allein nach § 150 Abs. 1 SGG als anspruchsberechtigt sein kann, hat er mithin erstmals im Dezember 1971 geltend gemacht. Vertrauensschutz besteht nicht schon deshalb, weil am 26. Mai 1965 die Möglichkeit einer Nachmeldung bestand. Der Antrag auf Entschädigung in der Schadensart muß vielmehr am 26. Mai 1965 gestellt gewesen sein (vgl. BGH Rz 1980, 21 Nr. 12; Beschluß v. 13. Mai 1980 - I A ZB 26/80; Urteil vom 6. November 1980 - I A ZB 62/79, zur Veröffentlichung bestimmt). Daran fehlt es.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der etwaige Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit wäre durch die nach Art. V Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 Lit.-Schluss anzurechnende Beihilfe von 13.880 DM erfüllt (vgl. BGG RzW 1978, 137).

Kai

Girtner